

## Haftpflichtversicherung der angestellten Ärzte

---

Nach mehreren Hinweisen zur berufsrechtlichen Verpflichtung des Arztes zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung im Ärzteblatt Sachsen (vgl. Hefte 6/1999, S. 244, und 6/2000, S. 229) fragen angestellte Ärzte, ob diese Verpflichtung auch sie betrifft.

An sich ist diese Frage bereits durch § 21 Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer beantwortet, wonach **jeder** Arzt verpflichtet ist, sich gegen Haftpflichtansprüche, die gegen ihn aus Anlass seiner ärztlichen Tätigkeit erhoben werden können, hinreichend zu versichern. Viele angestellte Ärzte meinen, diese Pflicht sei bereits dadurch erfüllt, weil der Arbeitgeber gegen solche Ansprüche versichert ist. Dieser Meinung muss widersprochen werden. Zwar richten sich die Schadensersatzansprüche in der Regel primär gegen die Behandlungseinrichtung,

welche auch ihre Mitarbeiter in den Versicherungsschutz einbezogen hat. Dennoch gilt dies nicht ausnahmslos und es kann Fälle geben, in denen der angestellte Arzt unmittelbar den Ansprüchen von Patienten ausgesetzt ist.

Der angestellte Arzt steht zwar, wenn er in einer Behandlungseinrichtung tätig ist, mit dem Patienten in keinem vertraglichen Verhältnis, denn der Behandlungsvertrag besteht nur zwischen dem Patienten und dem Krankenhaus.

Neben einem Schadensersatzanspruch aus Vertrag gibt es aber auch einen solchen aus unerlaubter Handlung – § 823 BGB –. Nach dieser Vorschrift ist Derjenige zum Schadensersatz verpflichtet, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt. Der Vorwurf eines Behandlungsfehlers kann also auch ge-

gen einen angestellten Arzt unmittelbar erhoben werden.

Der angestellte Arzt kann aber auch in eine Situation kommen, bei der er ohne Auftrag seines Arbeitgebers handelt, z. B. bei erste Hilfeleistung, bei Gefälligkeitsbehandlungen im Bekannten- oder Verwandtenkreis, als Notarzt oder als Gutachter.

Die Haftpflichtversicherer stufen die ärztliche Tätigkeit eines angestellten Arztes als „geringeres Versicherungsrisiko“ ein und berücksichtigen dies bei der Bemessung der Höhe der Prämie.

Gleiches gilt für den beamteten Arzt, für dessen Tätigkeit zwar primär der Staat oder die Körperschaft, bei welcher er tätig ist, haftet – Art. 34 Grundgesetz –. Diese können aber bei ihm Rückgriff nehmen.

Rudolf Koob  
Vorsitzender Richter am OLG a. D.